

Vierter Abschnitt.

Verfassungsmäßiges Zusammenwirken von Regierung und Volksvertretung.

§ 20. **Gesetzgebung und Bewilligung.** Der König mit seiner unmittelbaren Gehilfsenschaft, dem Ministerium, stellt die oberste Leitung der Staatsgeschäfte, die Regierung dar. Der Landtag, welcher dieser Regierung als die Volksvertretung gegenübersteht, hat seine rechtliche Bedeutung vor allem darin, daß die Rechtmäßigkeit gewisser Maßregeln der Regierung bedingt ist von seiner Zustimmung. Die Tragweite dieser Bedingtheit ist aber eine verschiedene und danach werden unterschieden Gesetzgebungs- und Bewilligungs[sachen.]¹⁾

I. Verf.-Art. § 86 bestimmt: „Kein Gesetz kann ohne Zustimmung der Stände erlassen, abgeändert oder authentisch interpretiert werden“.

Der Regierungsentwurf hatte nach dem Vorbilde der Bayerischen und Badischen Verfassung eine genaue Beschreibung zu geben gesucht, was unter einem solchen Gesetze zu verstehen sei. Die Stände haben dieses — wie wir jetzt aus Erfahrung wissen, zu allerlei Schwierigkeiten führende — Experiment abgelehnt und dafür den einfacheren Text vorgeschlagen, der jetzt gilt. Er entspricht der Württembergischen Verf.-Art. § 88.²⁾

Der Begriff des Gesetzes ist in allen Verfassungsurkunden als ein gegebener vorausgesetzt: es konnte sich nach der alten Staatsrechtslehre immer nur handeln um vom Staate zu schaffende Rechtsnormen. Dafür wird jetzt durch die Verfassung eine neue Form vorgeschrieben, in welcher sie zustande kommen sollen. Sobald das aber einmal eingerichtet ist, kann es nicht ausbleiben, daß nun jede staatliche Willensäußerung, die in dieser verfassungsmäßigen Form ergeht, schlechthin und ohne Rücksicht auf ihren Inhalt Gesetz ge-

1) Verf.-Art. § 131 stellt den „Gesetzgebungs- und Bewilligungsgegenständen“, für die es eines übereinstimmenden Beschlusses beider Kammern bedarf, die „bloßen Beratungsgegenstände“ gegenüber, die jede Kammer auch für sich allein erledigen kann. Das letztere sind Meinungsäußerungen ohne eigene rechtliche Wirkung. Diese ganze Einteilung bezieht sich ursprünglich nur auf die Behandlung von Regierungsvorlagen und das dazu gehörige Vereinigungsverfahren. Rechtslich sehr bedeutende Beschlüsse der Kammern, durch welche sie von freien Stücken vorgehen, wie Petitionen, Reichwerden, Ministeranfragen, sollen nicht in diesen Rahmen. Vgl. oben § 18 Note 18 und unten § 26.

2) Landt.-Akten 1831 Bd. IV S. 1797, S. 2239. Der Entwurf § 100 lautete: „Kein Gesetz, welches die Verf.-Art. ergänzt, erläutert oder abändert, neue über die Freiheit der Personen und über das Eigentum der Staatsangehörigen gebietende oder sonst allgemeine Verpflichtungen gegen den Staat enthaltende Vorschriften erteilt, oder endlich die bestehenden Gesetze dieser Art abändert oder authentisch interpretiert, kann ohne Zustimmung beider Kammern ergehen.“ Vgl. ferner Verf.-Art. Tit. VII § 2, Bad. Verf.-Art. § 64 u. § 65.